

Bundesamt für Kommunikation
Herrn Martin Dumermuth
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

15. August 2006 EMO/CHE

Anhörung zum Entwurf für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrter Herr Direktor Dumermuth

Wir erlauben uns, zu Art. 33 Entwurf RTVG Stellung zu nehmen, obwohl wir nicht zum Adressatenkreis der Anhörung zum Entwurf für eine total revidierte Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) gehören. Wir beschränken uns dabei ausdrücklich auf Art. 33 RTVV und knüpfen an unsere Stellungnahme vom 12.05.2004 zu den Weisungen des Bundesrates für die UKW-Sendernetzplanung an.

Für unser Ausbildungsradio toxic.fm ist Art. 33 Abs. 3 Satz 3 von existenzieller Bedeutung. Der 3. Satz von Absatz 2 ermöglicht das Weiterbestehen werbefinanzierter Ausbildungsradios in kleinen Versorgungsgebieten und nimmt die heutige Verordnungsbestimmung (in Art. 10 Abs. 3 Bst. b RTVV 1997) auf. Wir bitten Sie, diesen Satz trotz offenbar gegenteiliger Bestrebungen gewisser Kreise in der neuen RTVV zu belassen. Eine Streichung dieses Satzes würde mit einem Werbeverbot für unser Ausbildungsradio einhergehen und dessen Existenz massiv gefährden.

Ein solches Werbeverbot hätte äusserst negative Konsequenzen für toxic.fm: Erstens bietet toxic.fm als nicht gewinnorientierte Stiftung gemäss seinem Stiftungszweck in Zusammenarbeit mit der Universität St. Gallen ein kostenloses und qualitativ hoch stehendes Ausbildungsprogramm an. Das Ausbildungsprogramm ist ein bewährter Bestandteil des Kontextstudiums an der Universität St. Gallen und dient sowohl der Aneignung von Medienkompetenz als auch der Nachwuchsförderung in der Schweizer Medienlandschaft. Ein Werbeverbot würde diese Ausbildungsfunktion stark beschneiden, weil sich eine praxisnahe Ausbildung nicht in luftleerem, abgeschirmtem Raum bewegen, sondern einem äusseren Qualitätsdruck ausgesetzt sein sollte.

Zweitens hat toxic.fm in seiner bisherigen Konzession ein Recht auf Werbung zugesprochen bekommen. Auf dieser Grundlage wurde nicht nur die ganze Sendergestaltung aufgebaut, sondern auch ein hoher Grad an Eigenwirtschaftlichkeit erreicht (derzeit 75%). Seine Werbeeinnahmen generiert toxic.fm, indem es durch sein Kontrastprogramm neue Kundensegmente erschliesst, die bisher nicht bedient wurden. Bestehende Anbieter wurden und werden in ihrer Werbungsakquisition also nicht tangiert.

Seite 2

Aus diesen Gründen sind wir der Überzeugung, dass der bewährten status quo wie im Entwurf vorgesehen aufrechterhalten werden muss, und der erfolgreiche St. Galler Ausbildungsbetrieb toxic.fm nicht durch ein Werbeverbot gefährdet werden darf.

Wir bitten Sie daher darum, in Bezug auf das Werbeverbot an der Unterscheidung zwischen Kontrastradios und Veranstaltern mit speziellen Ausbildungscharakter festzuhalten und die Regelung in Art. 33 Abs. 2 Satz 3 Entwurf RTVV in die gültige Verordnung zu übernehmen.

Freundliche Grüsse
UNIVERSITÄT ST. GALLEN

Ernst Mohr
Rektor

Markus Brönnimann
Verwaltungsdirektor